

Organ: Hauptausschuss 3

Thema: Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten

Die Generalversammlung

in Erinnerung an den Grundsatz der Vereinten Nationen, den Weltfrieden zu sichern,

in tiefer Besorgnis aufgrund einer ständig ansteigenden Anzahl an vor allem asymmetrischen Konflikten auf der Welt, die die Zerstörung von Kulturgut aus ideologischen und kriegsstrategischen Gründen vorantreibt,

mit dem Ausdruck des Bedauerns die daraus resultierende Zerstörung und Vernichtung von Kulturgütern wahrnehmend,

im vollen Bewusstsein, dass die Vernichtung von Kulturgut zum Vergessen der Weltgeschichte führen kann,

erneut an die daraus resultierende Verantwortung jeden Staates erinnernd, Kulturgut zu schützen,

besorgt, dass der Weiterverkauf von Kulturgut von Seiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zu zur Kriegsführung genutztem Gewinn führt,

hervorhebend, dass die Kennzeichnung von Kulturgütern bereits zu großen Erfolgen bei der Verhinderung des Weiterverkaufs geführt hat,

dennoch die Souveränität jedes Staates respektierend,

1. *empfiehlt* allen Staaten, die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern und das Protokoll zur Ausführung von Kulturgut zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
2. *entschließt sich*, dass alle Unterzeichnerstaaten der Haager Konvention
 - a. anteilig gemäß ihres Bruttoinlandsprodukts Beiträge an die UNESCO zahlen sollen;
 - b. gemäß Bedarf diese Gelder in Anspruch nehmen können;
3. *beauftragt* die internationale Staatengemeinschaft, Staaten mit z.B. finanziellen Defiziten bei der Umsetzung der Haager Konvention zu unterstützen;
4. *apelliert* eindringlich an alle Mitgliedstaaten, ihr Kulturgut in eine internationalen Datenbank

aufzunehmen, um die Rückführung von entwendetem Kulturgut zu gewährleisten;

5. *verweist* zur Finanzierung dessen auf den internationalen Fonds und bittet um Mithilfe von Nichtregierungsorganisationen;
6. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, durch die Einführung, Verbesserung und Durchsetzung nationalen Rechts Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland zu schützen;
7. *erinnert an* den Grundsatz der Vereinten Nationen, eine militärische Intervention nur mit einem Mandat des Sicherheitsrates zu legitimieren;
8. *kommt zu dem Schluss*, dass zu dem Schutz von Kulturgut vor Handlungen nichtstaatlicher Akteure der Dialog mit diesen gesucht werden sollte;
9. *empfiehlt* die Aufklärung und Ausbildung von Akteuren, die den Schutz von Kulturgut gewährleisten sollen;
10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.